

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Deutsches Recht“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. März 2018

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

„Deutsches Recht“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. März 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. Oktober 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 54 vom 3. November 2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Regelstudienzeit und Studieninhalt“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
 - e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen“.
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften“.
 - g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich“.
 - h) Die Angabe zu „Anhang 2“ wird gestrichen.
2. In den §§ 1, 3 bis 9, 11 bis 25 sowie 27 wird die Satznummerierung gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Deutsches Recht“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten und richtet sich an Studieninteressierte, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer ausländischen Hochschule erworben haben.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „(Anhang 2)“ gestrichen.
4. In § 2 werden die Wörter „Grad LL.M. (Magister legum, Master of German Laws) im“ durch die Wörter „Grad „Master of Laws (LL.M.)“ im“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Masterstudium“ wird durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Abs. 10“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang“ durch die Wörter „Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder einen äquivalenten Nachweis im Sinne des § 1 der Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils geltenden Fassung vorlegt.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „im Modul“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Regelstudienzeit und Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester (60 LP).
- (2) Die Studierenden entscheiden sich spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung für ein Studium in einem der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht). In diesem Fach haben sie die im Modulplan (Anhang 1) spezifizierten Modulprüfungen abzulegen. Für alle Studierenden verbindlich ist die Prüfung in einem Modul aus dem Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ und im Modul „Masterarbeit“. Mit der Disputation der in der Masterarbeit vertretenen Thesen schließt das Studium ab.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (5) Das Studium umfasst Grundmodule im Umfang von 30 LP und ein Spezialisierungsmodul im Umfang von 15 LP. Das Modul „Masterarbeit“ hat – einschließlich der Disputation (§ 19) – einen

Umfang von 15 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul sind im Modulplan (Anhang 1) geregelt.“

7. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
8. Die §§ 6 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für den Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom Fakultätsrat gebildete Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. Dem Prüfungsausschuss wird für das Verwaltungshandeln im Prüfungswesen das Prüfungsamt Jura als Geschäftsstelle zugeordnet. Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer der Grundmodule sollen durch je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt das Prüfungsamt dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der

Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an das Prüfungsamt delegieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. Personen nach Satz 1 sowie am Fachbereich Rechtswissenschaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die „Erste Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere geeignete Prüferin oder ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(3) Die Tutorin oder der Tutor ist Prüferin oder Prüfer im Modul „Masterarbeit“. Die Masterarbeit bewerten als Prüferinnen oder Prüfer die Tutorin oder der Tutor und eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer, die oder der promoviert sein oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben muss. Beide beurteilen als Prüferinnen oder Prüfer auch die Disputation.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Bei Modulprüfungen, bei denen die Prüflinge den Prüferinnen oder Prüfern nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, besteht ein Prüfungsanspruch nur bei der Prüferin oder bei dem Prüfer, der oder dem der Prüfling nach dem Anfangsbuchstaben seines Nachnamens zugeteilt ist. Namenszusätze finden bei der Zuordnung keine Berücksichtigung.

(6) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es erfolgt eine Anrechnung auf Module des Curriculums. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt. Gleiches gilt, wenn bereits der Abschluss in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, erworben wurde.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Es obliegt der antragstellenden Person,

die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. Sie oder er soll zu Beginn des Studiums alle anzurechnenden Prüfungsleistungen mitteilen. Nach der verbindlichen Meldung zu einer Modulprüfung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt, und im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist und in diesem Modul noch geprüft werden kann (§ 14). Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zu Klausurarbeiten, die die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) voraussetzen, wird nur zugelassen, wer die regelmäßige Teilnahme nachweist.

(3) Zu Modulprüfungen aus Spezialisierungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung in den Grundmodulen erfolgreich abgelegt hat. Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Spezialisierung Staatsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Staatsrecht I und Europarecht“ absolviert hat. In Spezialisierungsmodulen können nur Lehrveranstaltungen belegt werden, die noch nicht im Rahmen eines Grundmoduls belegt worden sind.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. Zu jeder dieser Modulprüfungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis zum Ende der Meldefrist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(5) Meldungen zu einer Seminarleistung oder der Masterarbeit erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bzw. bei der Tutorin oder dem Tutor, die oder der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung, aufgrund derer der akademische Grad gemäß § 2 vergeben wird, besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (einschließlich der Masterarbeit mit Disputation), die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anhang 1) spezifizierten Module beziehen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bzw. „rite“ bewertet ist/sind.

§ 11 Durchführung und Bewertung von Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die oder der Prüfer gibt die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Die Klausurtermine liegen kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit und werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) Die Klausuraufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten oder die Dozentin (Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin) gestellt. Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) Jede Klausurarbeit dauert 120 Minuten.

(4) Die Bewertung der Klausuren wird bis Semesterende durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.“

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung (bei der Disputation) oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (bei einer Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.“

10. Die §§ 13 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen

(1) Eine Seminarleistung ist eine Hausarbeit mit mündlichem Vortrag zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Eine Seminarleistung in Projektseminaren

umfasst in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterinnen oder Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.

(3) Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Die Bearbeitungszeit wird von der Seminarleiterin oder vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleiterinnen oder Seminarleitern festgelegt und soll in der Regel sechs Wochen betragen.

(4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Seminarleistungen werden von der Seminarleiterin oder vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleiterinnen oder Seminarleitern bewertet. Die Bewertung wird schriftlich und spätestens drei Wochen nach dem Erbringen der Seminarleistung durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen oder Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) Wurde eine Klausur nicht bestanden, kann sich der Prüfling innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note bei der Prüferin oder dem Prüfer zu einer Nachprüfung in Form einer Mündlichen Prüfung anmelden. Nimmt ein Prüfling trotz Anmeldung an einer Modulprüfung nicht teil, reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller ein oder beantragt er die mündliche Nachprüfung nicht fristgemäß, so hat er die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung verwirkt. Wer die Klausur bewertet hat, ist auch Prüferin oder Prüfer in der mündlichen Nachprüfung.

(2) Von der in Absatz 1 geregelten Wiederholung abgesehen, kann jede Klausur in einem Hauptfach je einmal schriftlich wiederholt werden. Bleibt auch die mündliche Nachprüfung zur Wiederholungsklausur erfolglos oder ist diese Möglichkeit verwirkt, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Studierende verliert in diesem Fall den Prüfungsanspruch im entsprechenden Hauptfach. Der Prüfungsausschuss erlässt hierüber einen Bescheid. Die Wahl eines anderen Moduls im entsprechenden Hauptfach ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die oder der Studierende kann das Studium dann nur in einem anderen Hauptfach fortsetzen.

(3) Die Modulprüfung in einem Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ darf höchstens zweimal schriftlich wiederholt werden. Absatz 1 bleibt unberührt. Ist eine Modulprüfung in einem Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge.

(4) Die Anzahl der Wiederholungsversuche der Modulprüfung im Spezialisierungsmodul ist nicht beschränkt.

(5) Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 18 Abs. 4 geregelt, die Wiederholung der Disputation in § 19 Abs. 3.

(6) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

- (7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling den Prüfungsanspruch in allen drei Hauptfächern gemäß Absatz 2 verliert;
 - die Kompensationsmöglichkeit im Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ gemäß Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
 - die wiederholte Masterarbeit oder die wiederholte Disputation mit „insuffizienter“ bewertet worden ist.

Dies führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 15

Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach der Anmeldung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, können aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(4) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen

werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Absatz 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16

Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „insuffizienter“ erklärt werden;
4. in mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung der Masterprüfung ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren oder Masterarbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung der Prüfungsleistungen beteiligt gewesen sind.

(3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Masterarbeit ist eine Versicherung der oder des Studierenden beizufügen, dass sie oder er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(2) Das Thema für die Masterarbeit ist von der Tutorin oder vom Tutor auf Antrag der oder des Studierenden auszugeben, sobald sie oder er die Modulprüfungen über alle für ihr oder sein Fach vorgesehenen Grundmodule (30 LP) erfolgreich absolviert hat. Über das Thema der Masterarbeit entscheidet der Tutor in Abstimmung mit der oder dem Studierenden. Die Masterarbeit wird nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben.

(4) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form und innerhalb von drei Monaten nach Meldung bei der Tutorin oder dem Tutor einzureichen. Der Textteil der Masterarbeit soll 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Tutorin oder dem Tutor eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters vergeben.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist von der Tutorin oder dem Tutor und von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Die Tutorin oder der Tutor schlägt eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vor, die oder der dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt wird.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 2-4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Gebiet“ wird durch das Wort „Hauptfach“ ersetzt.

bb) Die Wörter „beantragen, dass ihm ein anderer Tutor zugewiesen wird“ werden durch die Wörter „eine andere Tutorin oder einen anderen Tutor wählen“ ersetzt.

cc) Das Wort „Dekan“ wird durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewertung der Disputation ist entsprechend § 20 Abs. 4 vorzunehmen. Wird die Disputation mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Wird die Disputation auch im zweiten Versuch mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; darüber erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.“

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Berechnung der Note eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden. Das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Das Ergebnis der Modulprüfung im Modul „Masterarbeit“ wird von den Prüferinnen oder Prüfern und unmittelbar im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben.

(2) Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen, jene im Modul „Masterarbeit“ ausgenommen (Abs. 4), richtet sich nach § 17 JAG NRW. Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist von vornherein eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer vorzusehen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist kaufmännisch zu runden.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen im Modul „Masterarbeit“ mit „summa cum laude“ (18-12 Punkte), „magna cum laude“ (11-9 Punkte), „cum laude“ (8-7 Punkte), „satis bene“ (6-5 Punkte), „rite“ (4 Punkte) oder „insufficienter“ (3-1 Punkte bzw. 0 Punkte) bewertet. Die Note für das Modul „Masterarbeit“ ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note der Masterarbeit und der Note der Disputation, wobei die Masterarbeit mit 70 % und die Disputation mit 30 % gewichtet werden. Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtnote eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden.

(5) Die Note für das Modul „Masterarbeit“ gemäß Absatz 4 ist zugleich die Gesamtnote der Masterprüfung.

(6) Bei Klausuren und Seminarleistungen kann der Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller erheben. Über diese Einwände entscheidet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.

(7) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Die verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten soll 50% der regulären Bearbeitungszeit nicht überschreiten.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Spiegelstrich „- die dabei erzielten Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,“ der Spiegelstrich „- das Datum der letzten Prüfungsleistung,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt und trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“

15. Die §§ 22 bis 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 22
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt.

(2) In die Urkunde sind das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 20 Abs. 5) aufzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan und die Tutorin oder der Tutor unterzeichnen die Urkunde; sie erhält das Siegel der Fakultät.

§ 23
Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. Masterzeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 21 bzw. des Bescheides gemäß § 14 Abs. 7 aufbewahrt. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

(2) Masterarbeiten verbleiben bei den Prüfungsakten. Prüfungsarbeiten außer der Masterarbeit müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Ausgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Die Prüfungsarbeiten sind vom Prüfling fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 21 bzw. des Bescheides gemäß § 14 Abs. 7 aufzubewahren.

(3) Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller auf, nach ihrem oder seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet. Sonstige nicht abgeholte Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 24
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

Störungen und andere Mängel bei einer Prüfung müssen unverzüglich zur Niederschrift bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass auch anderen Prüflingen die Gelegenheit gegeben wird, die Prüfung zu wiederholen.“

16. In § 26 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

17. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Anrechnung von Leistungen, die vor dem 1. April 2018 im Grundmodul „Einführung in das deutsche Recht“ sowie in den Grundmodulen des Hauptfachs Öffentliches Recht erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss regelt außerdem im Einzelfall den Abschluss von Prüfungsverfahren in den in Satz 1 genannten Modulen, die bereits vor dem 1. April 2018 begonnen wurden.“

18. Der Anhang 1 wird durch den Anhang 1 dieser Ordnung ersetzt.

19. Der Anhang 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 27. Februar 2018.

Bonn, 19. März 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, K = Kolloquium, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme vorgesehen ist (Arbeitsgemeinschaft als praktische Übung).
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; Änderungen werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 6 Abs. 9 bekanntgemacht.

Grundmodule – Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ (6 LP)

Alle Studierenden müssen ein Grundmodul aus dem Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
123	Einführung in das deutsche Recht – Verfassungsgeschichte der Neuzeit	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und die Entstehung des modernen Verfassungsstaats Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6
131	Einführung in das deutsche Recht - Deutsche Rechtsgeschichte	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und deren Entwicklung seit der ausgehenden Antike Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Hausarbeit ¹	6
121	Einführung in das deutsche Recht - Römische Rechtsgeschichte	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und die Entwicklung des römischen Rechts Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6
125	Einführung in das deutsche Recht - Römisches Schuldrecht	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und das römische Privatrecht (Institutionen - Schuldrecht) Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
139	Einführung in das deutsche Recht - Römisches Sachenrecht	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und das römische Privatrecht (Institutionen – Sachenrecht) Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6

¹ Die Dozentin oder der Dozent kann anstelle der Hausarbeit als Prüfungsform eine Klausur festlegen. Dies wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durch die Dozentin oder den Dozenten bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss kann weitere für den Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ wählbare Module genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 9 bekannt.

Grundmodule – Hauptfach Zivilrecht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Zivilrecht gewählt haben, müssen das Modul „Allgemeiner Teil BGB“ sowie eines der beiden Module „Vertragsschuldrecht“ oder „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
211	Allgemeiner Teil BGB	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Einführung in das bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
212	Vertragsschuldrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Vertragliche Schuldverhältnisse Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
214	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Grundmodule – Hauptfach Öffentliches Recht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Öffentliches Recht gewählt haben, müssen zwei der drei Module „Staatsrecht I und Europarecht“, „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
411	Staatsrecht I und Europarecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Staatsorganisationsrecht, Europarecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
412	Staatsrecht II und Staatsrecht III	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Grundrechte, Staatsrecht III Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
422	Allgemeines Verwaltungsrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Grundmodule – Hauptfach Strafrecht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Strafrecht gewählt haben, müssen das Modul „Strafrecht I“ und das Modul „Strafrecht II“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
311	Strafrecht I	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Materielles Strafrecht (Grundlagen) Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
323	Strafrecht II	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Materielles Strafrecht (Vertiefung) einschließlich strafprozessualer Bezüge, Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Spezialisierungsmodul – Hauptfach Zivilrecht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Zivilrecht gewählt haben, müssen eines der unten angegebenen sechs Spezialisierungsmodule wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3010	Gesetzliche Schuldverhältnisse	V, AG*, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Gesetzliche Schuldverhältnisse Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3011	Sachenrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Sachenrecht Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3002	Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3004	Arbeit und Soziale Sicherung	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts einschließlich der prozessualen Bezüge und seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3001	Zivilrechtspflege	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Zivilprozessrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3005	Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählter Bereich der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Spezialisierungsmodule – Hauptfach Öffentliches Recht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Öffentliches Recht gewählt haben, müssen eines der beiden Module „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Spezialisierung Staatsrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3007	Besonderes Verwaltungsrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Öffentliches Recht im Umfang von 24 LP (einschließlich des Moduls „Allgemeines Verwaltungsrecht“)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3006	Spezialisierung Staatsrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Öffentliches Recht im Umfang von 24 LP (einschließlich des Moduls „Staatsrecht I und Europarecht“)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Staatsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Spezialisierungsmodule – Hauptfach Strafrecht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Strafrecht gewählt haben, müssen das Modul „Kriminalwissenschaften“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3009	Kriminalwissenschaften	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Strafrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Straf- und Strafprozessrechts und seiner empirischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Masterarbeit (15 LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
8900	Masterarbeit	<p>Grundmodule des gewählten Hauptfachs im Umfang von 24 LP sowie Grundmodul aus dem Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ im Umfang von 6 LP.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist zusätzlich das Spezialisierungsmodul des gewählten Hauptfachs.</p>	D: 3 Monate FS: 2. Sem.	<p>Inhalt der belegten Grund und Spezialisierungsmodule im Hauptfach</p> <p>Befähigung zur selbständigen Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung und zur Begründung und sachgerechten Darstellung der eigenen Position</p>	<p>- Masterarbeit (70%)</p> <p>- Disputation (30%)</p> <p>(Das Bestehen der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation)</p>	15